

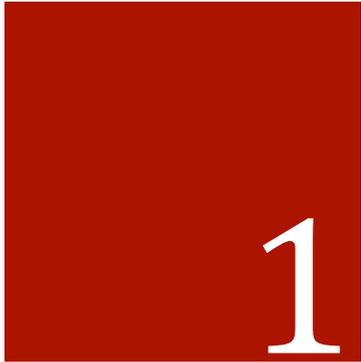
Das Bundeskinderschutzgesetz:

Chance oder Mehrbelastung für die beteiligten Akteure?

Prof. Dr. Kathinka Beckmann
Hochschule Koblenz
Klassische und neue Arbeitsfelder der Frühen Kindheit

Kriminalstatistik 2013

Kinder als Gewaltopfer



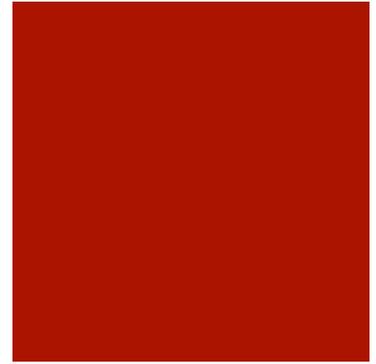
	2008	2009	2010	2011	2012
Tötungsopfer	186 U6: 137	152 U6: 123	183 U6: 129	146 U6: 114	167 U6: 118
Opfer von Misshandlung	4.068 U6: 1.799	4.081 U6: 1.734	4.367 U6: 1.842	4.126 U6: 1.687	3.998 U6: 1.725
Opfer sexueller Gewalt	15.349 U6: 1.829	14.304 U6: 1.711	14.696 U6: 1.760	15.212 U6: 1.939	15.149 U6: 1.957

Der Weg zum BKiSchG

2

- 12/07 Kanzlerin erklärt nach dem Tod von Lea-Sophie den Kinderschutz zur Chefsache („1. Kinderschutzgipfel“)
- 06/07 „2. Kinderschutzgipfel“ (Konferenz der Länderchefs und der Kanzlerin)
- 01/09 Regierungsentwurf, der nicht zur Verabschiedung kommt
- 12/10 BMFSFJ legt Referentenentwurf vor, der lebhaft Kritik seitens der Bundesländer und viele Stellungnahmen seitens der Verbände hervorruft
- 03/11 Kabinett verabschiedet Regierungsentwurf
- 05/11 Bundesrat beschließt eine Stellungnahme
- 11/11 25.11. Bundesrat verweigert dem Gesetz die Zustimmung
30.11. Anrufung des Vermittlungsausschusses
- 12/11 Vermittlungsausschuss legt Einigung vor
- 01/12 BKiSchG tritt in Kraft

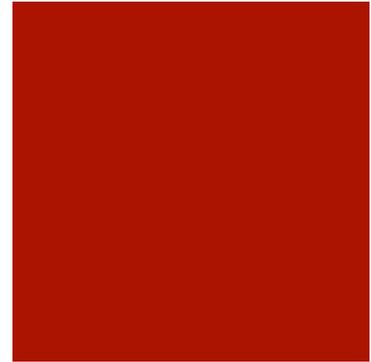
Grundsätzliches



- Im Zentrum des Kinderschutzes stehen weiterhin die Jugendämter und die vielen freien Träger der Jugendhilfe
- Dem Gesetz liegt ein „weiter“ Kinderschutzbegriff zugrunde
- Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz

Inhalte

- Frühe Hilfen
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
- Thematisierung des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Qualitätsentwicklung
- Stärkung der Kinderrechte
- Kontinuitätssicherung bei Zuständigkeitswechsel
- Erweiterung der KJH-Statistik
- Evaluation des Gesetzes

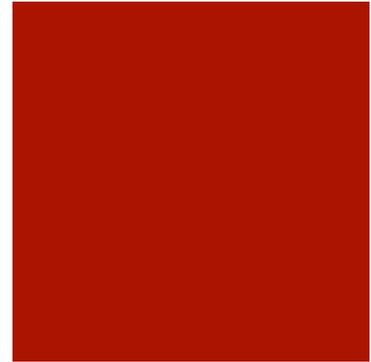


Schutzauftrag beteiligter Akteure

§8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

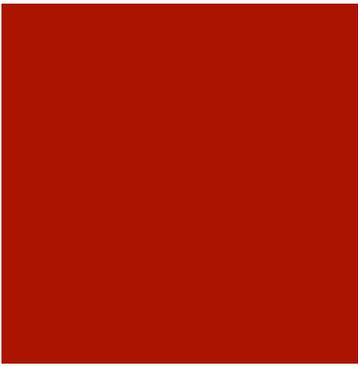
- (4) In Vereinbarung mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungsabschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die GE **einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist (...) aufzunehmen, dass die Fachkräfte (...) das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



Folgendes Procedere lässt sich ableiten:

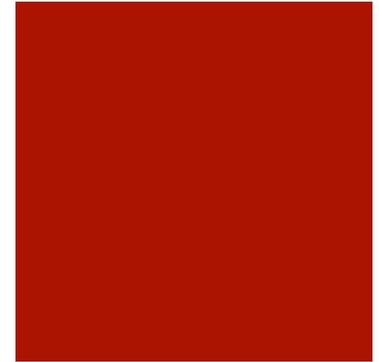
- 1.** Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen, diese dokumentieren und (im Team) eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (z.B. mittels Einschätzskala)
- 2.** Hinzuziehen einer erfahrenen Kinderschutzfachkraft
- 3.** wenn möglich: Einbezug der Eltern
- 4.** Information an das zuständige JA



§8b SGB VIII, fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (NEU!)

- (1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**, haben bei der Einschätzung einer KWG im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft.

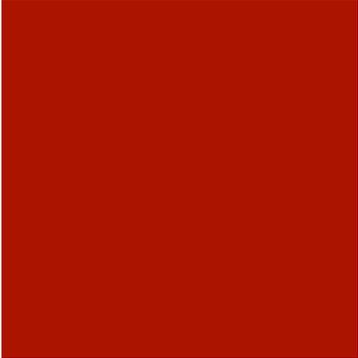
- (2) Träger von **Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten (...)** haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie 2. zu Verfahren von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung (...).



Folgende Konsequenzen ergeben sich:

- 1.** jede Erzieherin, jede Lehrerin, jede Hebamme etc. hat einen eigenen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendamt
- 2.** jede Kita, jede Schule, jedes Frauenhaus etc. soll Konzept entwickeln wie das KW in der Einrichtung gesichert wird und kann sich dabei Unterstützung beim Landesjugendamt holen

!§8b wendet sich explizit auch an Akteure außerhalb der JH namentlich „Schulen“, s. BT-Drucks. 17/6256, 21-22!)



§47 SGB VIII Meldepflichten

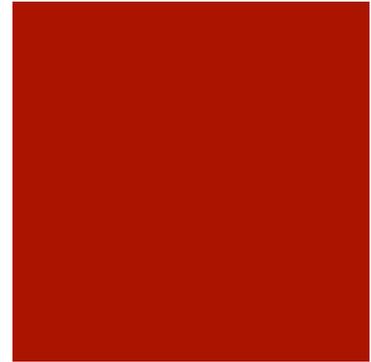
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. (...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen **(NEU!)**

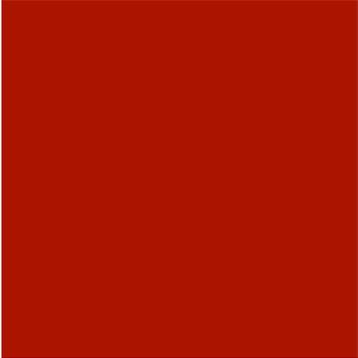
3. (...)

anzuzeigen.



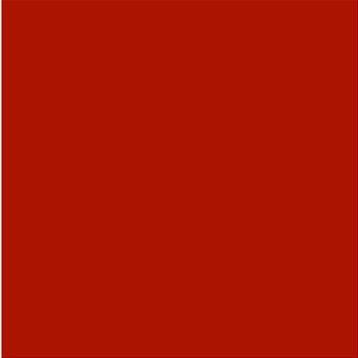
Folgende Dimensionen sind gemeint:

- 1.** Übergriffe seitens einzelner Mitarbeiter
- 2.** strukturell angelegte Beeinträchtigungen wie z.B. durch inadäquaten Betreuungsschlüssel



§4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG **(NEU!)**

- (1) Werden 1. **Ärztinnen und Ärzten(...)** 7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der KWG gegenüber dem Träger der öffentlichen JH **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür **erforderlichen Daten zu übermitteln**; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine KWG abzuwenden, so sind sie **befugt, das JA zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, **dem JA die erforderlichen Daten mitzuteilen**.



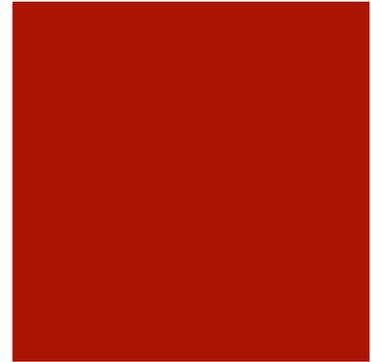
Schlussfolgerungen für Ärzte u.a.:

1. bundeseinheitliche Regelung für alle Berufsgeheimnisträger, die regelmäßig Kontakt mit Kindern/Jugendlichen haben
2. Gespräch mit den Beteiligten (Schüler, Eltern) suchen und eigene Einschätzung der Situation erörtern (Wahrung der Vertrauensbeziehung)
3. Interdisziplinäre pseudonymisierte Fallbesprechung und -einschätzung mit der InSoFa
4. Verweigern die Beteiligten bestehende Hilfeangebote oder tritt trotz diesen keine Verbesserung der Gefährdungssituation ein, dann JA (unter Preisgabe aller Daten) einschalten

Rolle des Jugendamtes

§3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden (...) **verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, (...) Schulen (...) einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die **verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der JH organisiert werden**. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit **in Vereinbarungen** festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.



ERGO: JA ist verantwortlich für lokales KS-Netzwerk

- 1.** bundeseinheitliche Zielsetzung: aufeinander abgestimmtes, transparentes Vorgehen bei Verdacht auf KWG
- 2.** Die beteiligten Akteure vor Ort (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum, Kita, Schule, Polizei) kennen und treffen sich regelmäßig

**starkes
Elternrecht**

(GG Art.6, Abs.2, Satz 1)

**staatliches
Wächteramt**

(GG Art.6, Abs.2, Satz 2)

**Umfang und
Struktur**

bedarfsgerecht
(§79 SGB VIII)

**Umfang und
Struktur**

kostenorientiert
(Realität)

Einschätzskala „Kindeswohlgefährdung“

www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html

